



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

## Förderaufruf 2024

### „Flächendeckende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Diskriminierung – Förderung der lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung für den Ausbau der Sensibilisierungsarbeit“

#### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Ziel und Zweck der Förderung</b> .....	2
1.1.	Ziel und Zweck der Förderung der lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung .....	2
1.2.	Ziel und Zweck der zusätzlichen Förderung der lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung für den Ausbau der Sensibilisierungsarbeit .....	2
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen für eine Förderung</b> ....	4
2.1.	Zuwendungsempfänger .....	4
2.2.	Laufzeit .....	5
2.3.	Grundvoraussetzungen .....	5
2.3.1.	<i>Darlegung bestehender Bedarfe im Bereich Sensibilisierungsarbeit</i> .....	5
2.3.2.	<i>Allgemeine fachliche Grundvoraussetzungen</i> .....	5
2.3.3.	<i>Erarbeitung gemeinsamer Standards und Leitlinien für die Sensibilisierungsarbeit</i> .....	6
2.3.4.	<i>Zuwendungsrechtliche Grundvoraussetzungen</i> .....	6
<b>3.</b>	<b>Umfang und Höhe der Förderung</b> .....	7
<b>4.</b>	<b>Antragsstellung und -verfahren</b> .....	8

## **1. Ziel und Zweck der Förderung**

### **1.1. Ziel und Zweck der Förderung der lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung**

Das Land hat die Aufgabe, Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu ergreifen. Dies geschieht insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen und die Förderung der Arbeit von Vernetzungsstellen und Antidiskriminierungsnetzwerken (vgl. § 5 Nr. 6 PartIntG). Zentrales Ziel der Antidiskriminierungsarbeit in Baden-Württemberg ist es, den berechtigten Anspruch der hier lebenden Menschen auf Teilhabe und Zugehörigkeit zu gewährleisten sowie Diskriminierungen aktiv zu entgegentreten.

Seit 2013 unterstützt das Land Baden-Württemberg zu diesem Zweck den Aufbau und den Betrieb lokaler Beratungsstellen gegen Diskriminierung, ergänzt um eine überregionale Beratungsstelle gegen Diskriminierung sowie um Beratungssatelliten. Zweck der Förderung ist es zum einen, allen von Diskriminierung betroffenen Menschen im Land einen niedrigschwelligen Zugang zu einer professionellen Antidiskriminierungsberatung zu ermöglichen. Darüber hinaus soll die Bevölkerung in Baden-Württemberg für Diskriminierungen sensibilisiert und Diskriminierungen proaktiv vorgebeugt werden. Die Förderung zielt daher zum anderen darauf ab, Sensibilisierungsmaßnahmen in Baden-Württemberg professionell und niedrigschwellig anzubieten. Alle Beratungsstellen und -satelliten in Baden-Württemberg arbeiten horizontal, d.h. sie beraten und informieren bzw. sensibilisieren zu allen Diskriminierungsgründen, und müssen eine entsprechende Fachexpertise mitbringen.

### **1.2. Ziel und Zweck der zusätzlichen Förderung der lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung für den Ausbau der Sensibilisierungsarbeit**

Die Aufgaben der lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung sind die professionelle Antidiskriminierungsberatung sowie die Öffentlichkeits-, Sensibilisierungs- und Netzwerkarbeit in dem Stadt- oder Landkreis, in dem sie angesiedelt sind, sowie ggf. in angrenzenden Kreisen (siehe Förderaufrufe „Flächendeckende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Diskriminierung – Beratungsstellen gegen Diskriminierung und Beratungssatelliten“ vom 21.09.2022 sowie vom 23.06.2023).

Ziel und Zweck der zusätzlichen Förderung der lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung für den Ausbau der Sensibilisierungsarbeit werden im Folgenden ausgeführt:

Übergeordnetes Ziel ist die Prävention von Diskriminierung durch Sensibilisierung aller Menschen für Diskriminierungen. Sensibilisierungsmaßnahmen umfassen die drei folgenden Bereiche:

#### *1.2.1. Workshops, Trainings und Fortbildungen*

Workshops, Trainings und Fortbildungen im Bereich Antidiskriminierung richten sich an die breite Öffentlichkeit oder an spezifische Zielgruppen. Hierzu zählen spezifische Altersgruppen (z.B. Kinder, Jugendliche oder Erwachsene), spezifische Berufsgruppen (z.B. Fachkräfte der sozialen Arbeit, Verwaltungsmitarbeitende, Führungskräfte), Mitglieder einzelner Organisationen oder andere spezifische Gruppen (z.B. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Betroffene von Diskriminierung), denen Informationen zu Themen des Bereichs Antidiskriminierung weitergegeben werden sollen. Auch die Begleitung von Organisationen bei der Entwicklung und Durchführung diskriminierungskritischer Maßnahmen ist umfasst.

Das Angebot an Workshops, Trainings und Fortbildungen umfasst sowohl allgemeine und einführende Formate als auch themenspezifische Formate. Das Angebot soll grundsätzlich alle Diskriminierungsgründe und Lebensbereiche umfassen. Die konkrete thematische Ausrichtung der angebotenen Workshops, Trainings und Fortbildungen, orientiert sich hierbei an den Bedarfen vor Ort aber auch an den bei den Mitarbeitenden der Beratungsstellen gegen Diskriminierung ggf. vorhandenen spezifischen Expertisen.

Workshops, Trainings und Fortbildungen sollen in verschiedenen zeitlichen Formaten angeboten werden, um den Bedarfen verschiedener Zielgruppen gerecht zu werden, bspw. auch halb-, ganz- oder mehrtägige Veranstaltungen, in online- sowie in Präsenzformaten. Workshops, Trainings und Fortbildungen können als einmalige Veranstaltungen oder als Veranstaltungsreihen konzipiert sein.

Die Beratungsstelle gegen Diskriminierung stellt das Angebot an Workshops, Trainings und Fortbildungen auf der Webseite der Beratungsstelle gegen Diskriminierung transparent dar und macht es durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit bekannt.

#### *1.2.2. Empowerment*

Empowerment-Angebote richten sich an Betroffene von Diskriminierung. Sie bieten geschützte Räume, in denen Menschen zusammenkommen, die ähnliche Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen erleben. Empowerment-Angebote ermöglichen einen Austausch unter Betroffenen, bei dem die eigene Identität nicht in Frage gestellt wird und Diskriminierungserfahrungen ausgetauscht werden können und Anerkennung finden. Darüber hinaus zielen die Angebote auf den Austausch bzgl. Strategien zum Umgang mit und zur Bewältigung von Diskriminierungen.

Die Beratungsstelle gegen Diskriminierung stellt die Empowerment-Angebote auf der Webseite der Beratungsstelle gegen Diskriminierung transparent dar und macht sie durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit bekannt.

### *1.2.3. Informations- und Sensibilisierungskampagnen*

Ziel von Informations- und Sensibilisierungskampagnen sind die Weitergabe von Informationen zu Themen des Bereichs Antidiskriminierung und die Sensibilisierung für bestehende Diskriminierungen sowie für Möglichkeiten hinsichtlich des Umgangs mit Diskriminierungen. Diese können sich an die breite Öffentlichkeit oder an eine spezifische Zielgruppe (bspw. an Jugendliche) richten. Informations- und Sensibilisierungskampagnen können analog (bspw. Plakatkampagne vor Ort) und/oder online (bspw. Social Media Kampagne) stattfinden. Die Bekanntmachung des Angebots der lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung sowie allgemeine Informationen zum Themenbereich Antidiskriminierung stellen keine Informations- und Sensibilisierungskampagne in diesem Sinne dar.

## **2. Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen für eine Förderung**

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Das Regierungspräsidium Stuttgart (Bewilligungsstelle) entscheidet über die Zuwendungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG Anwendung.

### **2.1. Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen Träger (z.B. Verbände, Vereine, andere rechtsfähige Träger) in Betracht, die

- bereits eine Förderung für eine lokale Beratungsstelle gegen Diskriminierung auf Grundlage der Förderaufrufe „Flächendeckende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Diskriminierung – Beratungsstellen gegen Diskriminierung und Beratungssatelliten (Anschlussbewilligung)“ vom 21.09.2022 bzw. vom 23.06.2023 erhalten,
- entsprechende Erfahrungen im Themenfeld mitbringen,
- eine gesichert ordnungsgemäße Geschäftsführung haben,
- im Rahmen des Rechnungswesens die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachten und
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten.

## 2.2. Laufzeit

Die Förderung für den Ausbau der Sensibilisierungsarbeit erfolgt befristet entsprechend des laufenden Durchführungszeitraums der jeweiligen Projekte für lokale Beratungsstellen. Projekte können frühestens zum 01.07.2024 beginnen und längstens bis zum 31.12.2025 (Projekte, die im Rahmen des Förderaufrufs vom 21.09.2022 seit 01.01.2023 gefördert werden) bzw. bis zum 31.12.2026 gefördert werden (Projekte, die im Rahmen des Förderaufrufs vom 23.06.2023 seit 01.01.2024 gefördert werden).

## 2.3. Grundvoraussetzungen

### 2.3.1. *Darlegung bestehender Bedarfe im Bereich Sensibilisierungsarbeit*

Im Rahmen der Antragstellung müssen, die bestehenden Bedarfe für eine zusätzliche Förderung für den Ausbau der Sensibilisierungsarbeit dargelegt werden. Die Darlegung kann u.a. durch eine Auflistung erfolgter Anfragen bzgl. Sensibilisierungsangeboten, inkl. der Anfragen, die ggf. aus Kapazitätsgründen nicht angenommen werden konnten, erfolgen.

### 2.3.2. *Allgemeine fachliche Grundvoraussetzungen*

Alle Zuwendungsempfänger sind verpflichtet:

- ein bedarfsgerechtes Sensibilisierungsangebot zu schaffen, das grundsätzlich verschiedene Formate, Themen und Zielgruppen umfasst und im gesamten Stadt- bzw. Landkreis, in der die Beratungsstelle angesiedelt ist, verfügbar gemacht wird,

- mit der LADS und der LAG Antidiskriminierungsberatung sowie allen Beratungsstellen, Beratungssatelliten und Modellprojekten nach Bedarf zusammenzuarbeiten,
- regelmäßig mit dem bzw. den Beratungssatelliten im Einzugsgebiet der jeweiligen Beratungsstelle zusammenzuarbeiten,
- bedarfsgerecht mit dem Modellprojekt für Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungskampagnen zusammenzuarbeiten,
- an einem statistischen Erfassungssystem durch die LADS teilzunehmen, u.a. bzgl. der angefragten und durchgeführten Sensibilisierungsformate.

### 2.3.3. Erarbeitung gemeinsamer Standards und Leitlinien für die Sensibilisierungsarbeit

Alle Zuwendungsempfänger sind verpflichtet:

- mit der LADS und der LAG Antidiskriminierungsberatung gemeinsame verbindliche Standards und Leitlinien für die Sensibilisierungsarbeit, u.a. bzgl. der Qualitätssicherung und eines Kostenmodells, zu entwickeln,
- an einem entsprechenden Fachtag mitzuwirken, der insbesondere gemeinsame verbindliche Standards und Leitlinien für die Sensibilisierungsarbeit thematisieren wird. Der Fachtag wird durch die LADS nach erfolgter Bewilligung veranstaltet.

### 2.3.4. Zuwendungsrechtliche Grundvoraussetzungen

Der Förderaufruf bietet die Möglichkeit, die bestehende Förderung der Beratungsstellen gegen Diskriminierung durch das Land für den Ausbau der Sensibilisierungsarbeit aufzustocken. Hierzu ist vorgesehen, dass die für die Beratungsstellen gegen Diskriminierung erteilten Bewilligungen entsprechend geändert und ergänzt werden. Zu Grunde gelegt werden daher die in den Förderaufrufen „Flächendeckende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Diskriminierung – Beratungsstellen gegen Diskriminierung und Beratungssatelliten“ vom 21.09.2022 sowie vom 23.06.2023 enthaltenen Voraussetzungen, die nachstehend nochmals aufgeführt werden:

Alle Zuwendungsempfänger, die einen Zuschuss als Projektförderung erhalten, sind verpflichtet

- einen angemessenen Eigenmittelanteil einzubringen. Als angemessen gilt ein Eigenmittelanteil von mindestens fünf Prozent der Zuwendungen durch Land, Kommune sowie ggf. Dritte.
- Der Eigenmittelanteil kann durch

- Geldleistungen, die die Zuwendungsempfänger aus eigenem Vermögen bereitstellen,
  - sonstige mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen (z.B. Entgelte und Honorare, Spenden)
- erbracht werden.
- in einem dem Antrag beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan die Gesamtausgaben für die geplante Maßnahme und deren Finanzierung (Eigenmittel, Spenden und sonstige Drittmittel, Landesmittel sowie ggf. kommunale Mittel) darzustellen,
  - angebotene Entgelte für Seminare, Workshops etc. anzunehmen und dies dem Zuwendungsgeber mitzuteilen,
  - nach Abschluss des Projektes einen Verwendungsnachweis bestehend aus Sachbericht sowie zahlenmäßigem Nachweis über die Verwendung der Gelder einzureichen.

Zuwendungsfähig sind Personalkosten, projektbezogene Sachausgaben sowie Gemeinkosten (z. B. indirekte Ausgaben, wie anteilig ermittelte Raum-, Sach- und sonstige Gemeinkosten). Im Rahmen der Gemeinkosten ist grundsätzlich eine Verwaltungspauschale von bis zu 5% der Gesamtausgaben förderfähig. Gemeinkosten, die diesen Anteil überschreiten, müssen im Einzelnen nachgewiesen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach VV Nummer 2.2 zu § 44 LHO.

Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.

### **3. Umfang und Höhe der Förderung**

Die lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung werden bislang entsprechend der in den Förderaufrufen „Flächendeckende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Diskriminierung – Beratungsstellen gegen Diskriminierung und Beratungssatelliten“ vom 21.09.2022 sowie vom 23.06.2023 dargelegten Bestimmungen i.H.v. jeweils bis zu 80.000,00 Euro pro Jahr durch das Land Baden-Württemberg gefördert. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist eine Förderung aus kommunalen Mitteln, die mindestens die Hälfte der Landesförderung beträgt (z.B. von Landkreisen, Gemeinden, Städten usw.). Dies bedeutet, dass die Förderung der lokalen Beratungsstellen durch Land und Kommunen bislang in einem Verhältnis von zwei zu (mindestens) eins erfolgt.

Für den Ausbau der Sensibilisierungsarbeit sollen die Beratungsstellen zusätzliche Mittel erhalten. Die Förderung der lokalen Beratungsstellen durch das Land soll daher

in einem Verhältnis von drei zu (mindestens) eins erfolgen. Die zusätzliche Zuwendung des Landes für den Ausbau der Sensibilisierungsarbeit kann auf Grundlage des o.g. Schlüssels daher Mittel i.H.v. bis zu 40.000,00 Euro pro Jahr betragen. Demzufolge kann die Zuwendung des Landes insgesamt bis zu 120.000,00 Euro pro Jahr betragen.

Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.

#### **4. Antragsstellung und -verfahren**

Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt beziehungsweise abgelehnt. Das Regierungspräsidium Stuttgart leitet die erfassten, auf Vollständigkeit und Zulässigkeit geprüften Anträge an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration weiter.

Die Verwendung der Zuwendung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart entsprechend der Regelungen in VV Nummer 10 zu § 44 LHO mit dem dafür auf seiner Internetseite veröffentlichten Verwendungsnachweisformular nachzuweisen.

Der Änderungsantrag ist bis zum **27.05.2024** zu stellen. Später eingehende Änderungsanträge werden nicht berücksichtigt.

Bei der Antragstellung ist folgendes zu beachten:

- Änderungsanträge sind mit dem auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart veröffentlichten Antragsformular einzureichen (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt1/Ref152/Seiten/default.aspx>).
- Änderungsanträge sind im Original eigenhändig unterschrieben und eingescannt per E-Mail beim Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen ([Integrationsfoerderung@rps.bwl.de](mailto:Integrationsfoerderung@rps.bwl.de)). Zusätzlich müssen der Antrag sowie der Kosten- und Finanzierungsplan als Word- oder Excel-Dokument übermittelt werden.

Die Erteilung der Zuwendung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.



## 5. Antragsberatung

Regierungspräsidium Stuttgart

Frau Schwärzle: 0711 904-11517

Herr Brünner: 09342 9363-612

E-Mail: [Integrationsfoerderung@rps.bwl.de](mailto:Integrationsfoerderung@rps.bwl.de)

Website: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt1/ref152>

Für Fragen zum Förderaufruf steht Ihnen die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS) jederzeit gerne unter 0711 123-3990 oder per E-Mail an [lads@sm.bwl.de](mailto:lads@sm.bwl.de) zur Verfügung.

Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Integration Baden-Württemberg  
Antidiskriminierungsstelle des Landes  
Baden-Württemberg (LADS)

Referat 43 – Interkulturelle Angelegenheiten,  
Antidiskriminierung

Else-Josenhans-Straße 6

70173 Stuttgart

[www.antidiskriminierungsstelle-bw.de](http://www.antidiskriminierungsstelle-bw.de)



**L A D S**  
Antidiskriminierungsstelle des  
Landes Baden-Württemberg